

1.

¹Die nach der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) vom 30. August 2008 (GVBl. S. 631, BayRS 2236-2-1-K) in der jeweils geltenden Fassung zu erteilenden Zeugnisse sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A 4 auszustellen, von denen aus drucktechnischen Gründen geringfügig abgewichen werden kann.

²Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.

³Die Anmerkungen zu den Zeugnisvordrucken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

⁴Auf Folgendes wird hingewiesen:

1.1

¹In die Zeugnisse sind Name und Vorname sowie ggf. weitere Vornamen einzutragen. ²Bei den Zeugnissen, in denen der Geburtsort anzugeben ist, ist nach dem Geburtsort erforderlichenfalls der Landkreis einzutragen.

1.2

Aus Sicherheitsgründen sind folgende Zeugnisse mit einem herkömmlichen Präge- oder Farbdrucksiegel und nicht mit einem digitalisierten Siegel zu versehen, wobei blaue Farbe zu verwenden ist:

- Abschlusszeugnisse,
- die im Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung zu vergebenden Jahreszeugnisse und
- Bescheinigungen über die Dauer des Schulbesuchs.

1.3

Bei Teilnahme am Unterricht der anderen Konfession gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 BSO wird die in diesem Unterricht erzielte Note, in der Klammer die Konfession des besuchten Unterrichts sowie der Raum für Bemerkungen der Hinweis ‚_____ (Vor- und Nachname) konnte aus schulorganisatorischen Gründen nicht am Religionsunterricht der eigenen Konfession teilnehmen.‘ eingetragen.

1.4

Werden die geforderten Englischkenntnisse durch Nachweise gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 oder Satz 4 BSO beim Abschluss der Berufsschule erbracht, wird dies bei der Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses im Abschlusszeugnis (Anlage 3.2) durch die nach der Eintragung des mittleren Schulabschlusses folgende Bemerkung ‚Die geforderten Englischkenntnisse wurden nachgewiesen durch die Note _____ im _____ (Angabe des Zeugnisses mit Datum).‘ vermerkt.

1.5

Zur Verbesserung der Transparenz von Ausbildungsabschlüssen haben die Länder der Bundesrepublik Deutschland eine Qualifikationsbeschreibung für die Berufsschule in deutscher, englischer und französischer Sprache erstellt (Anlage 4.2), die dem Abschlusszeugnis der Berufsschule beigefügt werden soll.

1.6

Ein nachträgliches Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss (Anlage 4.1) wird nur erteilt, wenn die erforderlichen Englischkenntnisse erst nach dem Abschluss der Berufsschule nachgewiesen werden können.

1.7

Das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) wird im Zeugnis der Fachhochschulreife im Rahmen des Ausbildungsganges „Berufsschule Plus – BS+“ (Anlage 4.4) angegeben, sofern in der Fremdsprache mindestens die Note ausreichend erreicht wurde.